

STADT

SCHÖMBERG

STADTTEIL

SCHÖMBERG

LANDKREIS

ZOLLERNALBKREIS

Bebauungsplan

>> Pflegepark Schömburg <<

**Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG
i.V.m. § 33 Abs. 1 NatSchG BW**

Aufgestellt:

Rottweil, den 16.09.2020

.....

Rottweiler Ing. – u. Planungsbüro GmbH
M. Sc. Landnutzungsplanung Nora Stieglitz
Stadionstraße 27
78628 Rottweil

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Lage und Abgrenzung	4
3. Bestandaufnahme und Bewertung des Zustandes	5
3.1 Vegetation und Boden.....	5
3.2 Artenschutzrechtliche Begutachtung.....	5
4. Antrag	5
5. Ersatz	5

1. Einleitung

Der vorliegende Antrag beinhaltet die Einwilligung einer Ausnahme von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 NatSchG BW für einen Teilbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Pflegepark“ in Schömberg.

Die folgenden Abbildungen zeigen den aktuellen Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

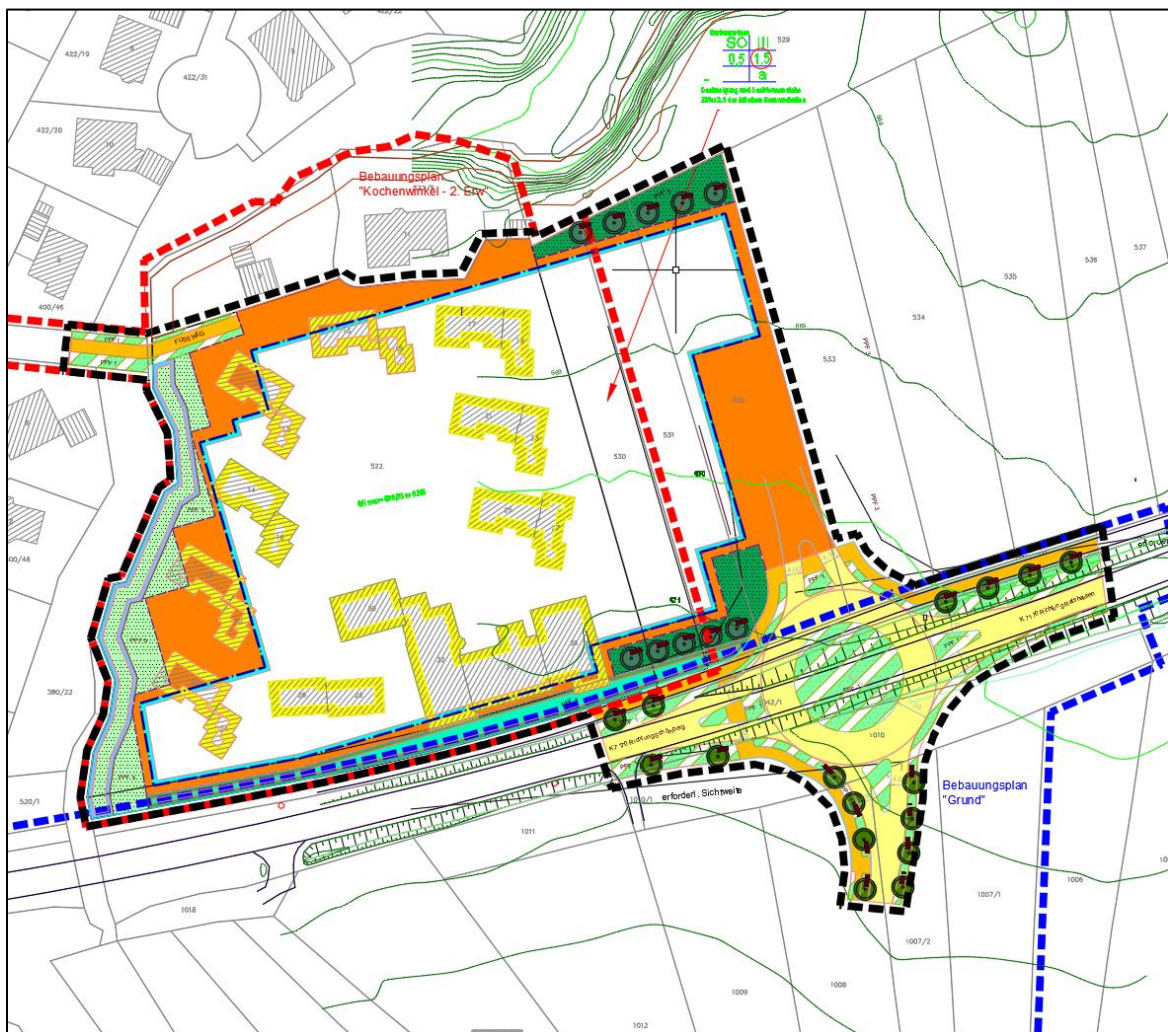


Abbildung 1:

Aktueller Bebauungsplan „Pflegepark“ mit der geplanten Zufahrt als Kreisverkehr
 Überschneidungen mit den Bebauungsplänen „Grund“ (rechtskräftig 2001) im Süden und
 „Kochenwinkel – Seniorenanlage“ (rechtskräftig 1987) im Westen – Überschneidung mit Flst.
 530



Abbildung 2:

Geltungsbereich rot eingezeichnet und Umgebung Anteil des geschützten Feldgehölzes an der K 7170, welches betroffen ist
Quelle: Ausschnitt aus dem digitalen Umwelt- Daten und Karten-Dienst des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Der Antrag bezieht sich auf einen Anteil eines geschützten Biotops in Form eines Feldgehölzes, welches mit der Biotopnummer 177184178807 bei dem Umwelt-Daten und Kartendienst Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) registriert und durch einen sogenannten Erhebungsbogen beschrieben ist.

Für die Errichtung des geplanten Pflegeparks soll eine Zufahrt in Form eines Kreisverkehrs entstehen. Dieser soll nach dem Rechtskräftigwerden des Bebauungsplans gebaut werden. Dabei ist der o. g. Schutzbereich anteilig mit etwa 70 m² betroffen.

2. Lage und Abgrenzung

Der geschützte Biotop, der durch den Bau des Kreisverkehrs betroffen ist, befindet sich im südlichen Bereich des Bebauungsplanes. Das Feldgehölz ist nur z. T. mit einer Fläche von ca. 70 m² betroffen.

Der Antrag bezieht sich somit auf Teile dieses Schutzbereiches und nicht auf dessen Gesamtfläche.

3. Bestandaufnahme und Bewertung des Zustandes

3.1 Vegetation und Boden

Die Informationen vom Erhebungsbogen zu dem Feldgehölz (177184178807) beschreiben dies wie folgt:

- gesamte Fläche: 209 m²; unter Schutz gem. § 30 BNatSchG u. § 33 NatSchG B-W
- Baumschicht: 5 m hoch - Hain-Buche (*Carpinus betulus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Strauchschicht: 1,5 - 3 m hoch, dominiert von Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Krautschicht (Säume): kaum vorhanden aufgrund von Mahd

Das Feldgehölz wächst auf Pseudogley-Pelosol mit einer Gesamtbewertung von gering bis mittel.

3.2 Artenschutzrechtliche Begutachtung

Am 07.12.2018 erfolgte die artenschutzrechtliche Untersuchung des Feldgehölzes. Dieses muss noch vor dem 28.02.2019, also außerhalb der Vogelbrutzeit, entfernt werden. Es wurden in den Kronen keine Überreste von Nestern gefunden und die Baumschicht wies auch keine Ast- bzw. Stammlöcher auf. Die Strauchschicht war auf den Stock gesetzt.

4. Antrag

Es ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 67 bzw. § 30 Abs. 3 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde notwendig. Dabei geht es um die Ausnahme von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG BW weil durch den Bau ein Anteil des beschriebenen, geschützten Feldgehölzes entfernt werden muss. Dies betrifft eine Fläche von ca. 70 m².

5. Ausgleich/ Umpflanzung

Die Ersatzmaßnahme erfolgt folgendermaßen:

Der Anteil des Feldgehölzes, welcher im Rahmen des zu bauenden Kreisverkehrs entfernt werden muss, wird mit dem Wurzelwerk ausgegraben und an dem noch vorhandenen Rest des geschützten Feldgehölzes im Osten wieder eingepflanzt.



Abbildung 3: aktueller Geltungsbereich rot